

Thomas Mörsberger*

Schutzauftrag gem. § 8 a SGB VIII als „Dienst nach Vorschrift“?

Die in den letzten Jahren aufgedeckten spektakulären Fälle von Kindesmisshandlung und -vernachlässigung haben die Öffentlichkeit, die Medien, die Politik, nicht zuletzt die Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe aufgerüttelt, aber auch verunsichert, und zwar dauerhaft. Anders als noch vor wenigen Jahren, da man die Thematik manchenorts nur mühsam vermitteln konnte, kann sich heute kein Verantwortlicher mehr leisten, ihre Bedeutung herunterzuspielen. Die Zeiten, da Kindesmisshandlung bzw. -vernachlässigung den Medien kaum eine Meldung wert war, sind anscheinend vorbei. Man geht auch nicht mehr so schnell wie früher zur Tagesordnung über. So sind inzwischen viele Initiativen zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen ergriffen worden, sowohl beim Gesetzgeber als auch auf der örtlichen Ebene.

Die Unsicherheiten sind damit aber bislang kaum behoben worden. Im Gegenteil: Es breitet sich zunehmend Unbehagen aus. Man ahnt, dass die Fälle von Misshandlung bzw. Vernachlässigung vielleicht nicht nur die Folge mangelnder Aufmerksamkeit von Behörden sind, dass die Erfindung immer neuer Vorschriften und Anweisungen die Probleme nicht lösen können, vielleicht sogar kontraproduktiv wirken. Könnte es sein, dass wir neu, vielleicht gründlicher an die Fragen herangehen müssen, die mit den spektakulären Fällen nur offenkundiger geworden sind, aber keineswegs als beantwortet gelten können? Könnte es sein, dass zwar viele Initiativen zu mehr Schutz ergriffen werden, aber weniger zum wirklichen Schutz vor Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern, sondern eher zum Schutz der politisch Verantwortlichen? Selbst in Medien, die in Sachen Kinderschutz meist nicht gerade durch besonders differenzierte Darlegungen glänzen, merkt man eine Art Stimmungsumschwung. Natürlich ist es wenig erfreulich, wenn dort allzu oft Klischeevorstellungen und Vorurteile bedient werden. Wehleidiges Klagen nützt aber gar nichts, eher schon die Frage, ob wir wirklich genug tun, um die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe offensiv und fachkompetent in der Öffentlichkeit darzustellen.

So empfiehlt es sich, die Reaktionen der Öffentlichkeit und der Medien genau zu beobachten, also nach einschlägigen spektakulären Ereignissen auch – Boulevardzeitungen – zu lesen. Überhaupt gilt ja: Entweder geben diese Medien das Echo der Politik wieder oder sie lösen ein absehbares Echo in der Politik aus. Die Lektüre macht es einfacher, die mutmaßlichen Reaktionen der Politik zutreffend einzuschätzen. Und da finden sich wichtige Hinweise, die nachdenklich machen könnten/sollten.

I. Reaktion der Boulevardpresse an einem Beispiel

Ein 5-jähriges Mädchen war elendig umgekommen, vernachlässigt, letztlich verhungert – eine schreckliche Sache. Hierauf reagierte eine Boulevard-Zeitung¹ am nächsten Tag (auf S. 8 mit Balkenüberschrift):

Hat das Jugendamt versagt?

Die fünfte Etage eines Plattenbaus. Das Kinderzimmerfenster ist mit einer selbst gebastelten Papierblume geschmückt. Das Mädchen (5), das hier spielte, lebt nicht mehr. Es verhungerte mitten in Deutschland!

Und schon wieder hat das Jugendamt offenbar versagt!

(...) Unfassbar: Das Jugendamt war über Probleme in der Familie informiert! Nach Angaben des Vermieters hatte sich ein Behörden-Mitarbeiter vor etwa zwei Wochen an ihn gewendet, um einem entsprechenden anonymen Hinweis nachzugehen. Der Sozialarbeiter habe dann die Familie besucht, aber keine Auffälligkeiten festgestellt. In einer Stellungnahme bestätigte das Jugendamt, bereits vor zwei Monaten Kontakt mit der Familie des Mädchens gehabt zu haben. Die Sozialarbeiter hätten sich auch im aktuellen Fall nach den Vorschriften gerichtet. Hat dieser Dienst nach Vorschrift der kleinen S das Leben gekostet?

Wie heißt es da? Dienst nach Vorschrift?! Da sollte man stutzig werden. Dies ist ein neuer Tonfall in der Berichterstattung. Hat da ein Journalist einfach so dahingeplappert? Journalistenjargon, gewürzt mit der üblichen Beamtenschele? Mag sein. Wahrscheinlich aber steckt mehr dahinter. Schon bei jenem spektakulären Strafprozess in Osnabrück Mitte der 1990er Jahre, bei dem nach dem Tod eines Säuglings eine Sozialarbeiterin des ASD in erster Instanz zu einer Geldstrafe verurteilt worden war, in zweiter Instanz freigesprochen und das Verfahren letztlich auf Antrag der Staatsanwaltschaft eingestellt wurde,² gab es erstaunliche Reaktionen. Trotz der ausgebliebenen Verurteilung³ schreiben Einzelne – bis heute – immer und immer wieder die Schuld am Hungertod des

* Der Verf. ist Vorsitzender des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e. V., Heidelberg. Bei dem Fachbeitrag handelt es sich um die überarbeitete Fassung eines Referats, das der Verf. am 23. November 2007 bei einer Tagung des Arbeitskreises „Hilfe statt Gewalt“ in Wiesbaden gehalten hat.

1 BILD-Zeitung v. 22. November 2007.

2 Dokumentiert in Mörsberger/Restemeier, Helfen mit Risiko. Zur Pflichtenstellung des Jugendamts bei Kindesvernachlässigung, 1997.

3 Das OLG Oldenburg hatte bei der Verkündung seines Teilaufhebungsbeschlusses damals signalisiert, dass es nach der verfahrensrechtlich begründeten Rückverweisung des Verfahrens letztendlich mit einem Freispruch rechne.

Säuglings der damals Angeklagten zu. Aber um diese Besonderlichkeiten soll es hier nicht gehen. Es sei vielmehr berichtet, wie die Medien damals reagiert haben. In Osnabrück war zu Beginn der Berufungsverhandlung beim Landgericht ein großer Andrang der Presse zu verzeichnen gewesen. Im Verlauf der nächsten Verhandlungstage bahnte sich dann nach und nach der Freispruch an. Ergebnis: Journalisten waren nur noch wenige zu sehen. Und am Tag der Urteilsverkündung (mit dem Freispruch in zweiter Instanz) gab es keinen einzigen Journalist weit und breit! Kein Fernsehen mehr, nichts. Über ähnliche Reaktionsweisen der Medien kann auch von anderen Fällen berichtet werden – bspw. vom Fall Pascal in Saarbrücken, solange dem Jugendamt Vorwürfe gemacht wurden. Nachdem sich diese Vorwürfe in Luft aufgelöst hatten, waren die Medien nicht mehr interessiert an den Einzelheiten, die aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe von Bedeutung sind. Der damalige Stadtverbandspräsident – von Hause aus Sozialarbeiter – hatte allerdings auch besonnen reagiert und statt sich in öffentlichen Schuldzuschreibungen zu ergehen, eine unabhängige Expertenkommission einberufen, die über die grundlegenden Probleme beraten und als Ergebnis das „Saarbrücker Memorandum“ formuliert hat.⁴

II. Politik und Öffentlichkeit verlangten neue Initiativen des Gesetzgebers

In der Politik war damals allerdings – wie heute – der Ruf nach rechtlichen Veränderungen immer lauter geworden. Es sei zu wenig klar, was die Aufgaben und Pflichten der Jugendämter seien. Zu sehr hatte man den Eindruck, dass nach schrecklichen Fällen von Kindesmisshandlung bzw. -vernachlässigung nur lamentiert werde, wie schwierig alles sei. Die Kinder- und Jugendhilfe sei offenbar nicht in der Lage, ein überzeugendes und allgemein gültiges Konzept vorzulegen, wie man solche Fälle nach Möglichkeit verhindern kann bzw. will. So kam es zu jener Initiative des Gesetzgebers, im Rahmen des sog. KICK einen ausdrücklichen „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ (als § 8 a) in das SGB VIII einzufügen und auch weitere flankierende Regelungen in diesem Zusammenhang zu treffen (z. B. zur Inobhutnahme und insbesondere zum Datenschutz). Das war 2005.

Auch wenn sich aus juristischer Sicht durch § 8 a SGB VIII substanziell nicht viel geändert hat (pointierend gesagt: Die Vorschrift hat eher eine fachpolitische Impulsfunktion bzw. dient der Klarstellung), konnte die Kinder- und Jugendhilfe in der Folgezeit – zunächst – etwas selbstbewusster auftreten, bis nämlich – im Sommer 2006 – der Fall Kevin bekannt wurde. Man schüttelte den Kopf über die Fehler, die in Bremen offenkundig gemacht worden waren. In Bremen kam dann allerdings eine Besonderheit ins Spiel: Die in den Einzelfall involvierte zuständige Senatorin übernahm die Verantwortung und zog persönliche Konsequenzen: Sie trat zurück. Man sollte deutlich sagen: Kompliment, dass sie nicht das tat, was in Führungspositionen sonst oft üblich ist, nämlich sich in den unteren Rängen Schuldige zu suchen. Aber eben diese beeindruckende Reaktion, ein Novum in solchen Zusammenhängen, hatte und hat eine nicht unproblematische Fern- und Dauerwirkung zur Folge: Die politischen Führungsebenen sind landauf, landab unruhig gewor-

den. Man wird aktiv und sorgt dafür, dass man ihnen nichts vorwerfen kann.

Nun könnte man ja hoffen, dass sich diese Unruhe hilfreich auswirkt. Die Realität ist aber vielenorts eine andere: Man ordnet bürokratische Sicherungsmaßnahmen an. Es werden Formulare und Check-Listen entwickelt, die in jedem Fall abzuarbeiten sind. Dagegen wäre im Prinzip natürlich nichts zu sagen, wenn man nämlich sicher sein könnte, dass solche Hilfsmittel auch solche bleiben und nicht ins Zentrum der Handlungsstrategien rücken. Letzteres aber scheint in manchen Jugendämtern der Fall zu sein und nicht nur in Jugendämtern, denn nach § 8 a Abs. 2 SGB VIII sind ja auch Dienste und Einrichtungen in den Schutzauftrag einzubeziehen, also auch die in freier Trägerschaft. Aber dazu später mehr.

Zunächst zurück zur Boulevard-Zeitung:

Warum muss man stutzig werden, wenn zu lesen ist: „*Hat dieser Dienst nach Vorschrift der kleinen S das Leben gekostet?*“ Nun, früher wurde geklagt, es mangle an klaren Handlungsvorgaben, da werde geschlampt. Und jetzt – nachdem Vieles an neuen Regelungen auf den Weg gebracht worden ist – wird scheinheilig gefragt, ob vielleicht „Dienst nach Vorschrift“ geleistet worden sei. Ja, so ist das eben. So leicht kommt man aus der Sündenbock-Rolle eben nicht heraus! Vielleicht gibt es ja wirklich Leute, die meinen, man könne die Thematik ausreichend angehen, wenn man nur genügend Vorschriften macht. Davon nun noch mehr? Das hilft Kindern nun wirklich nicht, eher dem Abschieben von Verantwortung. Wir brauchen vielmehr andere Offensiven: mehr Fachkompetenz, politische Unterstützung, neue Impulse. Stehen aber die (ungewöhnlich) detaillierten Vorgaben des § 8 a SGB VIII nicht dagegen? Leisten die Anforderungen des nun kodifizierten Schutzauftrags der Bürokratisierung nicht tatsächlich Vorschub? Eine erste Antwort gleich vorneweg: Nein, § 8 a SGB VIII ist eine sehr gut konzipierte normative Vorgabe, die allerdings in angemessener Form für die Anforderungen der Praxis „heruntergebrochen“ werden muss. Nicht hilfreich ist es z. B., wenn § 8 a SGB VIII missverstanden wird als eine Art Gebrauchsanweisung oder Handlungsanleitung für die Alltagspraxis. Vielmehr ist § 8 a SGB VIII in seiner juristischen Bedeutung auszulegen, sind die abstrakten Vorgaben und damit verbundenen Interpretationsspielräume in Beziehung zu setzen mit den fachlichen Anforderungen des Einzelfalls. Auch ist die Funktion des Datenschutzes sachgerecht einzubeziehen, besteht – in fachlich-konzeptioneller wie auch juristischer Hinsicht – viel Klärungsbedarf zur Ausgestaltung der Vereinbarungen mit freien Trägern.

Was aber tut die Politik? Man bastelt heute erneut an Vorschriften, zeigt Entschlossenheit, vermeintliche Hemmnisse in der Praxis per Anordnung aus dem Weg zu räumen, schiebt die Mahnungen von Experten zur Seite, man treibe den Teufel mit Beelzebub aus, konkreter: in Form von Aktionismus (der zudem – vermeintlich – wenig kostet). Ein schlimmes aktuelles Beispiel verdeutlicht dies: Es droht eine

4 Siehe DJJuF, Verantwortlich handeln – Schutz und Hilfe bei Kindeswohlgefährdung. Saarbrücker Memorandum, 2004.

Regelung (als Ergänzung des § 8 a SGB VIII), nach der Hausbesuche beim Bekanntwerden von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung obligatorisch wären. Aus fachlicher Sicht ist dies eine schlichte Katastrophe,⁵ ein fachpolitischer Amoklauf. Dass übrigens neben dieser Planung einer konkretistischen Regelung gewissermaßen zum Ausgleich unter der Parole „Kinderrechte ins Grundgesetz“ wohltonende Änderungen unserer Verfassung initiiert werden, von denen höchst fraglich ist, ob sie sich tatsächlich zum Wohl von Kindern und Jugendlichen auswirken werden (vielleicht sogar entgegengesetzt), muss man wohl in die Kategorie „bittere Ironie“ einordnen!

Von einer dringend notwendigen „Gesamtkonzeption Kinderschutz“ kann in Deutschland jedenfalls nicht die Rede sein. Man springt von da nach dort, es entsteht ein Sammelsurium von Einzelmaßnahmen, die z. T. mehr zerschlagen als aufbauen. Unübersehbar ist das pauschale Misstrauen gegenüber den zuständigen Institutionen, namentlich gegenüber den Jugendämtern, aber auch – subtiler – gegen einen ganzen Berufsstand, die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter. Das sollte zu denken geben, nicht nur Anlass sein zu Selbstmitleid. Es bräuchte jedenfalls einen breiten Diskurs im Lande, breiter als bislang, der konsequent und kritisch die Einzelaspekte angeht und mit der nötigen Gründlichkeit die Variablen benennt, die verändert werden können und ggf. müssen, damit Kindern in Gefahr wirklich geholfen werden kann. Dazu gehörte auch, (ohne Wahlkampfgetöse) die geltenden gesetzlichen Regelungen noch einmal genauer unter die Lupe zu nehmen und ihre Potenziale, aber auch ihre Ungereimtheiten genau zu beschreiben, um dann – falls wirklich erforderlich – ergänzende oder korrigierende Vorgaben vorzuschlagen oder andere (politische) Initiativen und Maßnahmen.

Im Folgenden seien einige Aspekte benannt, insbesondere aus juristischer Sicht. Zunächst:

III. Schützen und Helfen sind nicht dasselbe

Der gesetzliche, also ordnungsbehördliche Kinder- und Jugendschutz (z. B. in Gaststätten und in Bezug auf Medien) und die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII sind klar definiert und voneinander getrennt. Schwierig wird es aber, wenn sich im praktischen Handeln *Helfen* und *Schützen* als Funktionen überschneiden. Sichtbar wird der Unterschied etwa beim „erzieherischen Kinder- und Jugendschutz“ (gem. § 14 SGB VIII) mit seinen im Gesetz aufgelisteten Instrumentarien. Dort geht es nämlich darum, Kindern und Jugendlichen beim *Sich-selbst-schützen* zu *helfen*. Auch rechtssystematisch ist der Unterschied deutlich zu erkennen: Gesetzlicher Kinder- und Jugendschutz betrifft allgemeine Schutzvorkehrungen, während die Schutzfunktion der Kinder- und Jugendhilfe im Wesentlichen am individuellen Bedarf orientiert ist. Das hat Konsequenzen in fachlich-methodischer wie auch in juristischer Hinsicht. Aber auch die sprachhistorische Analyse des Begriffs „Schützen“ gibt interessante Anhaltspunkte, Helfen und Schützen zu unterscheiden: Der Begriff „Schützen“ hat sich aus dem Verb „Schütten“ entwickelt (im Bild: ein Schutzwall wird aufgeschüttet). Überträgt man dieses Bild auf methodische Aspekte, so besagt der Unterschied zwischen Schützen und Hel-

fen: *Schützen* lässt die schutzbedürftige Person passiv, *Helfen* belässt das Handeln im Kern beim Hilfeempfänger. Entsprechend setzt Kinder- und Jugend-Hilfe so weit wie möglich an den eigenen Ressourcen der Betroffenen an. Zugleich muss sie aber auch die Grenzen dieses Ansatzes erkennen und notfalls für einen Schutzwall sorgen.

IV. „Staatliches Wächteramt“

Nun gelangen wir zur Sache mit dem „staatlichen Wächteramt“, dem Unterschied von gesetzlicher Aufgabenstellung und Handlungspflichten sowie den Befugnisstrahlen. Im Kinder- und Jugendhilferecht ist davon die Rede, dass „die Jugendhilfe“ Kinder und Jugendliche „vor Gefahren für ihr Wohl schützen“ soll (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII). Die Instrumentarien dazu sind in § 2 SGB VIII aufgelistet, nämlich als „Leistungen“ und „andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien“. Hier handelt es sich also einmal um die Zielsetzung (des Gesetzes) und seine Programmatik (§ 1), zum anderen um Aufgaben (§ 2). Das ist durchaus nicht dasselbe. Denn nur die Frage, ob die Aufgaben fachgerecht erledigt wurden, ob also „nach den anerkannten Regeln der Kunst“ gehandelt wurde, ist ausschlaggebend und zentraler Maßstab für eine mögliche Haftbarmachung von Institutionen bzw. deren Fachkräfte. Wenn eines der *Ziele* des SGB VIII ist, dass Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden sollen, kann dies aber nicht als „Garantie“ dafür verstanden werden, dass auch nichts passieren wird, was diesem Wohl zuwiderläuft. Und auch das viel zitierte „staatliche Wächteramt“ (Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG, zitiert in § 1 Abs. 2 SGB VIII) macht aus der Zielbestimmung des SGB VIII noch keine konkrete Pflichtenstellung im Sinne einer solchen Erfolgshaftung. Allerdings „wacht“ u. a. das Jugendamt im Auftrag der „staatlichen Gemeinschaft“ über die Wahrnehmung elterlicher Pflichten, indem es die in § 2 SGB VIII aufgelisteten Aufgaben fachgerecht wahrnimmt.

Schaut man sich die Liste der Aufgaben in § 2 SGB VIII an, fällt auf, dass der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8 a SGB VIII dort nicht genannt wird.⁶ Auf den ersten Blick mag dies wie eine Formalität erscheinen, besagt jedoch mehr: Nicht von ungefähr findet sich der Schutzauftrag im ersten Kapitel des SGB VIII, bei den allgemeinen Vorschriften, hat also Bedeutung für alle Aufgabenbereiche, ist ihnen zugeordnet und nicht etwa eine Aufgabenalternative. Es geht in § 8 a SGB VIII vielmehr um Handlungspflichten bei der Umsetzung der originären Aufgaben (in der Form von Sozialleistungen oder anderen Aufgaben).

Zu beachten ist allerdings sowohl im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung als auch bei den genannten Handlungspflichten, dass sie unter einem allgemeinen Befugnisvorbehalt stehen. Zu Zwangsmaßnahmen ist das Jugendamt trotz seiner Aufgabenstellung nicht befugt, Eingriffe in verbriefte Freiheitsrechte sind nur begrenzt zulässig (sehr wohl bei der

⁵ Siehe dazu auch das Editorial von *Thomas Meysen* JAmt 2008, H. 5, IV.

⁶ Auch § 8 a Abs. 3 SGB VIII, die Anrufung des Familiengerichts, früher als Absatz 3 in § 50 platziert, ist keine neue, eigenständige gesetzliche Aufgabe, denn die Anrufungspflicht bleibt ein Unterfall der (Aufgabe der) Mitwirkung i. S.d. § 50 Abs. 1 SGB VIII.

Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII, aber nur in den dort bezeichneten Grenzen) und die Erhebung und Verwendung personenbezogener Informationen stehen unter dem umfassenden Legitimationsvorbehalt des Datenschutzrechts.

V. Gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung

Konkreter zu § 8 a SGB VIII: Bezogen auf die „Gefährdung des Kindeswohls“ hebt der Schutzauftrag des § 8 a SGB VIII die Notwendigkeit einer fachgerechten Einschätzung des Risikos hervor. Es ist damit eine Anforderung an fachlich-methodisches (und in der Kinder- und Jugendhilfe notwendig prozesshaftes) Handeln formuliert. Dies ist auf den ersten Blick – und für bestimmte Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe zu Recht – ein Hinweis darauf, dass Wahrnehmungsverzerrungen und subjektive Beurteilungen zu vermeiden sind. Und gegen eine Pflicht zur Einbeziehung von Fachkompetenz (Pflicht zur Risikoabwägung „im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“) kann es nun wahrlich keine Einwände geben.

Nur geht es in vielen Fällen zeitlich um eine etwas andere Reihenfolge. Es geht oft erst einmal darum, überhaupt wahrnehmen zu können. Und d. h.: Erst einmal muss eine Beziehung aufgebaut werden, die auf Vertrauen gründet.⁷ Gewiss soll nicht naiv agiert oder blind vertraut werden – aber § 8 a SGB VIII sagt nichts über den maßgeblichen Zeitpunkt aus, der in der Beurteilung der dort genannten Handlungspflichten zu beachten ist.

Oft werden bspw. in der Praxis der Kinder- und Jugendarbeit vermeintliche Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung festgestellt, die sich im Laufe der Arbeit entdramatisieren oder aber Gegenkräfte und Schutzmechanismen funktionieren gut. Verlangt § 8 a SGB VIII etwa, dass der erste Eindruck maßgeblich ist? Wird der/die Streetworker/in mit § 8 a SGB VIII nicht geradezu gezwungen, zunächst einmal den Spezialisten des Jugendamts einzuschalten (weil er in seinem Umfeld zu einem Spezialaspekt keine „insoweit erfahrene Fachkraft“ kennt) – auf die Gefahr hin, bald in der Szene nicht mehr akzeptiert zu sein? Natürlich mag der eine oder andere den Traum haben, dass eine solche „Rückversicherung“ heimlich erfolgen könnte, aber das dürfte kein ernsthafter Lösungsvorschlag sein. Etwas anderes wäre die anonymisierte Beratung; aber die ist rein praktisch oft nicht möglich. Also was tun?

Dass das Gefährdungsrisiko fachgerecht eingeschätzt werden muss, ist sicher unstrittig. Da in § 8 a SGB VIII aber auch konkrete Handlungspflichten bzw. Verfahrensvorgaben gemacht werden, stellt sich je nach Arbeitsfeld sehr unterschiedlich die Frage, was denn mit „Gefährdung des Kindeswohls“ gemeint, wie der Tatbestand „Gefährdung“ zu definieren ist.

Die Literatur bietet dazu regelmäßig die Orientierungsmaßstäbe der Familiengerichtbarkeit an, die im Laufe der Jahre insbesondere im Zusammenhang mit § 1666 BGB entwickelt worden sind. Die Frage ist aber, ob diese Kriterien wirklich deckungsgleich sind mit den Kriterien, die in Hilfeprozessen (oder auch nur in der Phase der Kontaktaufnahme) zu bedenken sind.⁸ Was bedeutet dies für die vermeint-

lich eindeutige Interpretation des Begriffs „Kindeswohlgefährdung“ in § 8 a Abs. 1 SGB VIII? Genügt es wirklich, ausschließlich auf die geläufigen Interpretationen zu § 1666 BGB zurückzugreifen? Muss nicht stärker differenziert werden je nach der gesetzsystematischen Position, die dieser Begriff als „Tatbestandsmerkmal“ hat? Schaut man z. B. auf den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe i. S. d. §§ 43 ff. SGB VIII, also auf die traditionell sog. „Heimaufsicht“. Unstreitig kommt da dem Begriff der Kindeswohlgefährdung (siehe z. B. § 45 Abs. 2 S. 4 SGB VIII) eine andere Bedeutung zu. Überhaupt stellt sich die (nicht nur rechtsdogmatische) Frage nach Inhalt und Funktion des Rechtsbegriffs „Kindeswohl“. Seit jeher gab und gibt es dazu Mahnungen, diesen Terminus nicht allzu sehr zu strapazieren,⁹ denn schnell ist man da nicht mehr, um mit *Bernid Rütters*¹⁰ zu sprechen, bei der „Auslegung“ eines Rechtsbegriffs, sondern bei der „Ein-Legung“ (von Bedeutungen). Im Kinder- und Jugendhilferecht ist der Begriff des Kindeswohls zum einen eine Zielbestimmung aller Regelungen, eine Art Grundorientierung (siehe § 1, insb. Abs. 3 SGB VIII). Wenn der Kindeswohlbegriff zum anderen tatbestandsmäßig als Voraussetzung für Hilfen zur Erziehung gem. § 27 ff. SGB VIII eine Rolle spielt (siehe § 27 Abs. 1 SGB VIII), dann aber doch immer gekoppelt mit der Perspektive „geeigneter und notwendiger Hilfe“. Auch in den oben schon erwähnten eher ordnungsbehördlichen Funktionen gem. §§ 43 ff. SGB VIII kommt dem Verwendungszusammenhang große Bedeutung zu. Das ist auch gut so. Der Kindeswohlbegriff hat sich im Laufe der letzten Jahrzehnte nämlich sehr bewährt als eine Art „Brückenkopf“ für fachliche Aspekte zur sachgerechten Beurteilung im Einzelfall. Wenn nun aber der Gesetzgeber zunehmend hinget und konkrete Handlungs- und Regelungsmodelle als solche „zur Sicherung des Kindeswohls“ hinstellt, dann sind doch zumindest Fragezeichen angebracht, denn es könnte sein, dass durch diese „Handhabung“ eines Rechtsbegriffs der Spielraum (für die Differenzierungserfordernisse des Einzelfalls), der mit ihm einmal entwickelt worden war, wieder verloren geht.

Aber nun zurück zu § 8 a SGB VIII: Wie immer man nun die Begriffe Kindeswohl bzw. Kindeswohlgefährdung jugendhilfespezifisch auslegt, ist auf jeden Fall die datenschutzrechtliche „Notbremse“ des § 64 Abs. 2 SGB VIII zu beachten: Danach ist eine Weitergabe von Klienteninformationen – im konkreten Einzelfall – nicht zulässig, „soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht infrage gestellt wird“. Der Gesetzgeber hat diese „Notbremse“ schon vor vielen Jahren ins Gesetz eingestellt, weil man nur zu gut weiß, dass es Situationen geben kann, in denen durch wohlmeinende Hilfe und Einbeziehung anderer Stellen das Gegenteil von dem bewirkt werden kann, was beabsichtigt ist. Im Zweifel soll es nämlich darauf ankommen,

7 Pointierend und differenzierend *Kohaupt*, *Hurry slowly!* Oder: Was man nicht erfliegen kann, muss man erhinken – Konflikthafter Kontakt zu Eltern bei Kindeswohlgefährdung, JAmt 2005, 218.

8 Ausführlich zu den Kriterien Kindeswohlgefährdung Deutsches Jugendinstitut (DJI), Stichwort Kindeswohlgefährdung, zu finden unter www.dji.de ▶ Projekte ▶ ASD-Handbuch.

9 Zuletzt in JAmt 2008, 1 ff. m. w. Nachw.

10 *Rütters*, *Rechtstheorie*, 3. Aufl. 2007, S. 400 ff.

dass wirklich geholfen wird. Und nicht, dass man die Verantwortung abgeben konnte. Auch wenn das mitunter schwer zu tragen ist.

Aber noch etwas zum Begriff der „gewichtigen“ Anhaltspunkte: In diesen Begriff wird mitunter zu viel „hineingeheimnist“. In erster Linie geht es hier um die im Verwaltungsrecht allgemein zu beachtende Schwelle der Verhältnismäßigkeit. Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung gibt es nun mal unendlich viele, tagtäglich, überall. Da ist naheliegender, eine Schwelle einzubauen. Aber trennscharf wird sie kaum zu definieren sein.

VI. Vereinbarungen gem. § 8 a Abs. 2 SGB VIII

Als bekannt wurde, dass in den erweiterten Schutzauftrag (§ 8 a SGB VIII) auch Dienste und Einrichtungen, also auch die in freier Trägerschaft einbezogen werden sollten, begrüßten das die meisten Dachverbände der Freien Wohlfahrtspflege zunächst. Als Teil der Kinder- und Jugendhilfe sahen sie sich selbstverständlich auch im Hinblick auf Kindeswohlgefährdung in der Pflicht. Insoweit gab es zunächst auch kaum Widerstand gegen die Gesetzesauslegung, dass sie beim Bekanntwerden erheblicher Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung „eine insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzuzuziehen und erforderlichenfalls „das Jugendamt zu informieren“ hätten. Dies hatte unterschiedliche Gründe, u. a. gingen einige von der Annahme aus, die für das Jugendamt maßgeblichen Vorgaben des Absatzes 1 würden auch inhaltsgleich für die Fachkräfte freier Träger gelten. Inzwischen wird gezweifelt, ob § 8 a Abs. 2 SGB VIII dem Autonomiestatus der freien Träger entspricht, der verfassungsrechtlich gewährleistet ist. Doch diese vermeintliche Verfassungswidrigkeit kann durch eine verfassungskonforme Interpretation „geheilt“ werden, wenn man die Formulierung „in entsprechender Weise“ ins Zentrum der Prüfung rückt: Das Jugendamt hat ja nicht etwa sicherzustellen, dass der Schutzauftrag nach Absatz 1 durch freie Träger von Einrichtungen und Diensten „in gleicher Weise“ wahrgenommen wird, sondern (nur) „in entsprechender Weise“.

Wer diesen kleinen, aber wichtigen Unterschied wahrnimmt und juristisch trennscharf interpretiert, wird neue Chancen erkennen. Denn mit der o. g. Kritik an der Auslegung will sich ja wohl niemand um ein Engagement oder um Verantwortlichkeit „drücken“ – im Gegenteil: Die freien Träger sollen und wollen den Sicherstellungsauftrag des Jugendamts offensiv nutzen und sich an der Effektivierung des Kinderschutzes beteiligen. Mit ihren besonderen Einrichtungen und Diensten erweitern sie die vorhandenen Möglichkeiten für gelingendes Helfen. Dagegen wäre aber je nach örtlichen Verhältnissen und konzeptionellem Ansatz eine formalisierte Einbeziehungspflicht gegenüber anderen Fachkräften und die Informationspflicht gegenüber dem Jugendamt kontraproduktiv – und folgte auch einer falschen Interpretation der Formulierung „in entsprechender Weise“.

Was immer nun orts- und arbeitsfeldspezifisch vereinbart wird, jedenfalls sollen die Fachkräfte der Dienste und Einrichtungen bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos „eine insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzuziehen“. Als man in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe erstmals mit dieser Formulierung konfrontiert wurde, tauchte sofort die na-

heliegende (wie irreführende) Frage auf: „Wer gilt denn als eine insoweit erfahrene Fachkraft?“ Offenbar wurde (und wird) diese Vorgabe des Gesetzes so verstanden, als gäbe es Personen, die für jegliche Problemkonstellation als „insoweit erfahren“ anzusehen sind. Wer sich vor Augen hält, wie vielfältig die Problemkonstellationen bei Kindeswohlgefährdungen sein können, wird diese Einschätzung kaum teilen können. Was aber kann dann der Normgehalt dieses Passus sein?

Das Gesetz geht davon aus, dass bei Diensten und Einrichtungen anders als innerhalb von Jugendämtern (deshalb der Unterschied zur Regelung in Absatz 1) nicht gewährleistet ist, dass ggf. eine insoweit erfahrene Fachkraft (beratend) zur Verfügung steht. Wenn gleichwohl eine solche Hinzuziehung als Verpflichtung vorgesehen ist (in den Vereinbarungen mit den Jugendämtern), dann sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, dass im „entscheidenden Augenblick“ die jeweils geeignete (insoweit erfahrene) Fachkraft hinzugezogen werden kann. Das kann ein Arzt sein, ein Psychologe, aber auch eine erfahrene Erzieherin, die Vorgesetzte usw. – eben je nachdem! Aber eine Person gewissermaßen zum Allroundspezialisten in Sachen Kindeswohlgefährdung zu machen (quasi per Ernennung), dürfte selten sinnvoll sein. Was allerdings als sinnvoll bzw. dringend zu empfehlen ist: Dass die Fachkräfte der Dienste und Einrichtungen jederzeit wissen, an wen sie sich wenden können, der ihnen entweder direkt helfen oder aber eine für die konkrete Problemlage besonders kompetente Fachkraft vermitteln kann. Was allerdings gewiss vom Gesetzgeber so nicht intendiert war, ist die manchenorts festzustellende Praxis, dass die Fachkräfte des Jugendamts gewissermaßen qua Amt und „begrifflicher Automatik gem. Absatz 1“ als insoweit erfahrene Fachkräfte benannt werden. Beim Jugendamt darf unterstellt werden, dass der Zugang zu den jeweils geeigneten Beratern (also ggf. auch bei anderen Stellen) ohnehin sichergestellt ist. Die Definition der Fachkraft nach § 8 a Abs. 1 SGB VIII ist aber natürlich nicht identisch mit der insoweit erfahrenen Fachkraft i. S. d. Absatzes 2. Überhaupt wird übrigens in den Begriff der „Fachkraft“ gem. § 8 a SGB VIII manches hineininterpretiert, was dort nichts zu suchen hat. Orientiert man sich z. B. an § 72 SGB VIII, führt das letztlich zu dem widersinnigen Ergebnis, dass eine für die Tätigkeit im Jugendamt nach den Vorgaben des § 72 SGB VIII „eigentlich“ nicht geeignete Kraft auch nicht an die in § 8 a SGB VIII genannten Pflichten gebunden, gewissermaßen privilegiert wäre. Aber natürlich ist es hilfreich, dass der Gesetzgeber mit der Einschränkung der Normadressaten auf Fachkräfte klargestellt hat, dass jedenfalls die Schreibkraft oder der Hausmeister nicht entsprechend verpflichtet sind.

VII. Datenschutz und Kinderschutz sind kein Gegensatz

Vielfach heißt es, der Datenschutz würde den wirksamen Schutz von Kindern behindern. Diese Einschätzung beruht aber auf einem Missverständnis. Denn gerade im Kinderschutz sind die rechtlichen Vorgaben nicht etwa als Begrenzung des Schutzes oder der Hilfe zu verstehen, sondern sie sind vielmehr beabsichtigter Bestandteil des Gesamtkonzepts von Kinder- und Jugendhilfe, das auch auf effektiven Schutz

von Kindern und Jugendlichen zielt. Der Datenschutz erleichtert und fördert die Hilfe sogar – aber natürlich nur dann, wenn seine Prinzipien zuverlässig beachtet werden. Wer dagegen vorschnell z. B. mit dem Slogan „Kinderschutz vor Datenschutz“ einen fälschlichen Gegensatz erzeugt, verkennt diese Zusammenhänge. Natürlich gibt es in der Praxis (leider) immer wieder Akteure, die „den Datenschutz“ nur als Vorwand nutzen, um sich nicht „in die Karten gucken zu lassen“, sich die Arbeit nur erleichtern wollen und/oder dem Risiko entgehen wollen, dass Mängel in ihrem Arbeitsvollzug (und deren Dokumentation) entdeckt werden könnten. Aber solche Defizite der Praxis dürfen nicht ihrerseits zum Anlass genommen werden, allgemeingültige Datenschutzstandards infrage zu stellen. Während der „Informationsgewinnungsphase“ werden oft die Weichen dafür gestellt, welche Veränderungsmöglichkeiten gemeinsam entwickelt werden können. Denn die Art der „Ermittlungen“ kann genau jene Veränderungschancen versperren, die man bspw. mit der Bestellung eines Gutachtens bzw. auf der Basis umfassender Faktengewinnung eigentlich auf den Weg bringen wollte. So ist es möglich, dass man schließlich über einen Fall „alles“ weiß, aber die auf dieser Basis erstellte Prognose ihre Wirkung verfehlt, weil die Art der „Sachverhaltsermittlungen“ die Kooperationsbereitschaft und Veränderungschancen verschüttet hat. Überhaupt wird die Frage nach der Zugangsmöglichkeit zu Familien viel zu wenig beachtet. Denn die Kinder- und Jugendhilfe hat die Pflicht, adäquat und sorgfältig mit Kindern und Jugendlichen und ihren Familien umzugehen, entsprechend auf sie zuzugehen. Bei ihr liegen die Fälle (anders als bei Gutachtern oder Richtern) nicht gewissermaßen „als Akte auf dem Tisch“. Die Jugendhilfe darf, kann und sollte auch nicht, wie etwa Strafjustiz oder Polizei, einfach „zugreifen“. Das hat mit der originären Methodik der Sozialarbeit zu tun, für die Hilfe zur Selbsthilfe eben eine elementare Basis ist und die sich daher von den anderen genannten Institutionen sinnvoll unterscheidet.

Hinzu kommt in der Kinder- und Jugendhilfe der Aspekt der Bindung von Kindern und Jugendlichen an ihre Eltern ins Spiel sowie die Schwierigkeit, dass in solchen Zusammenhängen Hilfe immer auch mit der Existenz bzw. Entwicklung von Beziehung im Zusammenhang gesehen werden muss.

VIII. Grenzen der Schweigepflicht gem. § 203

Abs. 1 StGB

Bei den Grenzen der Schweigepflicht nach § 203 Abs. 1 StGB gibt es immer noch Unklarheiten. Sozialarbeiter/innen ebenso wie Sozialpädagog/inn/en unterliegen nach § 203 Abs. 1 Nr. 5 StGB der Schweigepflicht. Seit der Einbeziehung der genannten Berufsgruppen in den Katalog der beruflichen Schweigepflicht Mitte der 1970er Jahre und insbesondere mit Inkrafttreten des SGB X mit seinen detaillierten Vorschriften zum Sozialgeheimnis bricht immer wieder die Debatte darüber auf, wann eine gesetzliche Mitteilungsbefugnis zugleich eine Befugnis zur Durchbrechung der Schweigepflicht ist. Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung hat sich zu diesem Thema erstaunlicherweise dafür ausgesprochen, unter Berufung auf das KICK von einer pauschalen Offenbarungsbefugnis im Fall des § 8 a SGB VIII auszugehen.¹¹ Das mag man im Ergebnis für das Selbstver-

ständnis von Beratungsstellen in öffentlicher Trägerschaft akzeptieren. In der Strafrechtsdogmatik wird aber zu den Voraussetzungen einer Offenbarungsbefugnis seit jeher darauf hingewiesen, dass gesetzliche Mitteilungspflichten nur dann als Befugnisse i. S. d. § 203 Abs. 1 StGB anzusehen sind, wenn sie ihrem spezifischen Charakter nach eine solche Einschränkung bedeuten sollen. Normadressat des § 8 a SGB VIII ist der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Für die bei ihm angestellten Fachkräfte mag man die § 8 a SGB VIII flankierenden Befugnisnormen (u. a.) des § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII als ausreichend zur Offenbarungszulässigkeit gem. § 203 Abs. 1 StGB ansehen. Die Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe sind aber unstrittig kein Normadressat des SGB VIII, können (und sollen) über § 8 a Abs. 2 SGB VIII nur durch Vereinbarung sich selbst entsprechend verpflichten (im Sinne der Vorgaben des § 8 a SGB VIII). Nun kommen als Offenbarungsbefugnis gegenüber der strafrechtlichen Schweigepflicht nur die Einwilligung des Betroffenen und gesetzliche Mitteilungspflichten in Betracht. Eine Vereinbarung mit dem freien Träger hat jedoch nicht die Rechtssatzqualität eines Gesetzes. Pointiert formuliert: Es kann nicht sein, dass faktisch über den Weg einer Vereinbarung der Leiter eines Jugendamts im Einverständnis mit dem freien Träger die gesetzliche Schweigepflicht i. S. d. § 203 Abs. 1 StGB für dessen Fachkräfte „aushebeln“ kann. Jedenfalls besteht hier Auslegungsbedarf, der für etliche Felder der Kinder- und Jugendhilfe von großer Bedeutung ist. Man könnte die Frage auch zuspitzen: Dürfen Jugendämter die Fachkräfte von Diensten und Einrichtungen durch pauschale Vereinbarungen zu Mitteilungspflichten i. S. d. § 8 a SGB VIII in die Gefahr bringen, sich nach § 203 Abs. 1 StGB strafbar zu machen?

Dies mag eine gewagte Fragestellung sein – der man sich aber angesichts manch aktueller Anfragen zuwenden sollte. Das Bundesarbeitsgericht hat 1987 klargestellt, dass Arbeitgeber schweigepflichtige Personen durch Dienstanweisungen bzw. Telefonkontrollen nicht in die Gefahr bringen dürfen, ihre Schweigepflicht zu verletzen.¹² Blickt man darauf, in welcher verschiedenen Feldern z. B. der Kinder- und Jugendarbeit die Schweigepflicht eine zentrale Rolle spielt und schaut sich zugleich an, wie manche Vereinbarungen nach § 8 a SGB VIII geradezu erzwungen werden (etwa im Zusammenhang mit Entgeltvereinbarungen), dann liegt auf der Hand, dass möglicherweise über pauschale Vereinbarungen die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers nicht adäquat wahrgenommen wird.

IX. Und was folgt aus der „Garantenpflicht“?

Mitunter wird für die Interpretation der Tatbestandsmerkmale in § 8 a SGB VIII darauf hingewiesen, „die Kinder- und Jugendhilfe“ habe aber doch eine „Garantenpflicht“ und man müsse sich deshalb gegenüber einem möglichen strafrechtlichen Haftungsrisiko „absichern“. Da bleibe nicht der Raum für eine individuelle Risikoabwägung unter fachlichen Gesichtspunkten. Abgesehen davon, dass es für Institutionen eine Garantenpflicht im strafrechtlichen Sinne ohnehin nicht

11 Abgedruckt in ZKJ 2006, 346 (349).

12 BAG NDV 1987, 333 mit Anm. Mörsberger S. 325 f.

geben kann, wird mit solcher Argumentation unterstellt, als stünde die strafrechtliche Beurteilung neben oder gar über den Kriterien des SGB VIII. Das aber ist ein fatales Missverständnis, mit dem leider Verunsicherung und Angst geschürt werden, die wenig produktiv sind für das praktische Handeln. Allerdings schließt sich hier ein Kreis: So wie der Rücktritt einer Senatorin in Bremen bei vielen Stellen die Sorge vor politischen Konsequenzen für den Fall einer nicht verhinderten Misshandlung bzw. dramatischen Vernachlässigung ausgelöst hat, wirkt sich Angst vor strafrechtlichen Konsequenzen hemmend auf die Übernahme von Verantwortung aus.¹³ Damit soll natürlich nicht überdeckt werden, dass manchenorts (bis heute) nicht die nötigen personellen und finanziellen Mittel im Sinne von Prävention und professioneller Krisenintervention zur Verfügung stehen, insbesondere nicht für die besonders wichtige Qualifizierung (durch Verstärkung methodischer Schwerpunktbildung in der Ausbildung, durch vertiefende Fort- und Weiterbildung, die weiterreicht als die Rezeption juristischer Grundinformationen und Anleitung zum Ausfüllen von Check-Listen). Hinsichtlich des Mythos um das strafrechtliche Haftungsrisiko¹⁴ ist aber nochmals festzuhalten: Mit dem alltagsprachlichen Verständnis des Begriffs „Garantie“ oder „Garant-sein“ hat der strafrechtliche Terminus „Garantenpflicht“ nichts zu tun.

X. Angst vor Fehlern ein schlechter Lehrmeister

Es wäre gut, wenn statt der Drohung, Fachkräfte der Jugendämter könnten vor dem „Kadi“ landen, fachliche Offensiven gestartet würden und mehr in die Entwicklung von „Risikokultur“ investiert würde. Statt Strategien der Risikoabwälzung zu entwickeln, sollte engagiert, fachlich qualifiziert und besonnen geprüft werden, welcher Weg der richtige ist. Auch dabei können Fehler passieren – aber sie sollten nicht aus Angst vor strafrechtlichen Konsequenzen vertuscht werden. Denn aus Fehlern kann und *muss* man lernen.¹⁵ Wer sich in

der Jugendhilfe dagegen mit immer mehr Qualitätskatalogen, Prüfrastern und „Masterplänen“ gegen besondere Risiken versichern will, wird eher eine andere Entwicklung befördern, die in bürokratischen Strukturen offenbar so etwas wie ein Naturgesetz ist: Verantwortung wird abgeschoben, sei es von unten nach oben („Ich mache das nur so, wie es mir gesagt worden ist“) oder von oben nach unten („Die sind nicht in der Lage, die erforderlichen Handlungen eigenverantwortlich zu gestalten“ oder „Jedenfalls soll nachher niemand sagen, wir hätten das nicht klar geregelt“). Haftungsandrohungen verstärken diese Reaktionen nur, denn jeder fürchtet das Risiko, dass ein Kind durch seine (falsche) Entscheidung spektakulär zu Schaden kommen könnte. Wie es dem Kind allerdings langfristig ergeht, wenn die Verantwortung immer nur hin- und hergeschoben wird, gerät dann aus dem Blick.

Wenn sich nun in der Öffentlichkeit – transportiert durch einzelne Medien – tatsächlich der Eindruck verstärken sollte, er werde inzwischen zu sehr im Sinne von „Dienst-nach-Vorschrift“ gearbeitet, dann sollte dies nachdenklich machen. Natürlich wird damit nicht aufgerufen, Vorschriften zu missachten. Aber Vorschriften ersetzen nicht „das Eigentliche“: Kindern, Jugendlichen und ihren Familien zu helfen. Und Helfen heißt je nach Lage auch: Schützen. Aber beides gehört zusammen und sollte nicht gegeneinander ausgespielt werden. Es wäre eine verpasste Chance für so viele, die Schutz und Hilfe brauchen.

-
- 13 Die explizite Gegenposition dazu vertritt *Bringewat*, zuletzt in Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8 a SGB VIII) und strafrechtliche Garantenhaftung in der Kinder- und Jugendhilfe, in: ZKJ 2006, 233 f.
 14 *Hefendehl*, Sozialarbeit im lähmenden Bann strafrechtlicher Risiken?, in: RJD 2005, 472; *Mörsberger*, Die Angst der Helfer vor der Garantspflicht, in: Landkreis-Nachrichten Baden-Württemberg 2006, 39 f.
 15 Siehe u. a. *Caspary*, Nur wer Fehler macht, kommt weiter. Wege zu einer neuen Lernkultur, 2008.

Kerstin Lutz/Rita Kleinrahm/Dr. Ferdinand Keller/Prof. Dr. Jörg M. Fegert*

Standardisierung des Zielerreichungsprozesses durch pädagogische Zielerreichungsskalen und klinisch-psychologische Fragebögen

Das Projekt PädZi und seine computerbasierte Umsetzung als Routineinstrumentarium

I. Einleitung

Die Notwendigkeit der Erhebung von Wirkungen in der Jugendhilfe tritt spätestens seit dem 11. Jugendbericht immer mehr in den Vordergrund. Pädagogische Maßnahmen sollen qualitativ bewertet werden und Jugendhilfeanbieter sind u. a. zum Abschluss von Qualitätsentwicklungsvereinbarungen verpflichtet (§ 78 b SGB VIII). Daher besteht ein großer Bedarf an standardisierten Verfahren zur Erfassung der Qualität des sozialpädagogischen Handelns in der Kinder- und Jugendhilfe.

Ressourcen zur Qualitätssicherung sollen allerdings nicht von der Qualität der praktischen Arbeit abgehen.¹ Daher müssen Evaluationsinstrumente gleichzeitig Wirkung mes-

sen und im Hilfeprozess unterstützen. Auch von der Bundesregierung wurde ein Modellprojekt gestartet („Wirkungsori-

* Verf. Lutz ist Dipl.-Psychologin und wissenschaftliche Mitarbeiterin am Universitätsklinikum Ulm, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie im Projekt PädZi – Entwicklung und Implementierung eines Instruments zur Erhebung pädagogischer Effekte und zur Unterstützung im Zielerreichungsprozess für das CJD und im Projekt Standardisierung von PädZi und Einführung als Routineinstrumentarium im CJD; Verf. Kleinrahm ist Dipl.-Psychologin und wissenschaftliche Mitarbeiterin am Universitätsklinikum Ulm, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie im Projekt Standardisierung von PädZi und Einführung als Routineinstrumentarium im CJD; Verf. Keller ist Dipl.-Psychologe, PD und leitender Psychologe an der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie am Universitätsklinikum Ulm; Verf. Fegert ist Ärztlicher Direktor am Universitätsklinikum Ulm, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie und Studiendekan der medizinischen Fakultät.

1 Vgl. auch *Figiel*, Qualitätskriterien in der Jugendhilfe, in: TUP 1997, 25 bis 28.